

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.42 vom 7. Mai 2024

AG Verwaltungsgericht, 2024-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2024.42

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.42 du 7 mai 2024

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.42 del 7 maggio 2024

Erwägungen

E. 2

Im vorliegenden Fall wurde die bestehende Haft bis zum 11. Mai 2024 bestätigt (Urteil des Einzelrichters des Verwaltungsgerichts vom 15. April 2024 [WPR.2024.30]; MI-act. 449 ff.). Am 30. April 2024 ordnete das MIKA die Haftverlängerung an (act. 1 ff.). Mit Schreiben vom 3. Mai 2024 bestätigte der amtliche Rechtsvertreter des Gesuchsgegners, dass auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zur Überprüfung der

- 6 - angeordneten Haftverlängerung verzichtet werde (act. 15 ff.). Die heutige Überprüfung erfolgt daher ohne Befragung des Gesuchsgegners, gestützt auf die Akten, und vor Ablauf der bereits bewilligten Haft. II. 1. Hat eine Person ihre Pflicht zur Ausreise aus der Schweiz innerhalb der ihr angesetzten Frist nicht erfüllt und kann die rechtskräftige Weg- oder Ausweisung oder die rechtskräftige Landesverweisung nach Art. 66a oder 66abis des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) oder Art. 49a oder 49abis des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 (MSG; SR 321.0) aufgrund ihres persönlichen Verhaltens nicht vollzogen werden, so kann sie, um der Ausreisepflicht Nachachtung zu verschaffen, in Durchsetzungshaft genommen werden, sofern die Anordnung der Ausschaffungshaft nicht zulässig ist und eine andere mildere Massnahme nicht zum Ziel führt (Art. 78 Abs. 1 AIG). Zuständige kantonale Behörde im Sinne von Art. 78 Abs. 3 AIG ist gemäss § 13 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht vom 25. November 2008 (EGAR; SAR 122.600) das MIKA. Im vorliegenden Fall wurde die Haftverlängerung durch das MIKA und damit durch die zuständige Behörde angeordnet (act. 1 ff.).

E. 2.1

Das MIKA begründet seine Haftverlängerung damit, dass der Gesuchsgegner nach wie vor keine Kooperationsbereitschaft hinsichtlich seiner Ausreise sowie Identität zeige. Mit der Verlängerung der Durchsetzungshaft solle er weiterhin angehalten werden, bei der Ausreise und Preisgabe seiner Identität zu kooperieren. Der Haftzweck ist damit erstellt.

E. 2.2

Zu prüfen ist weiter, ob ein rechtskräftiger Weg- oder Ausweisungsentscheid oder eine rechtskräftige Landesverweisung vorliegt. Wie bereits mit Urteil betreffend Anordnung der Durchsetzungshaft vom 15. April 2024 festgestellt wurde, liegt mit dem Urteil des Bezirksgerichts Laufenburg vom 16. Mai 2023 (MI-act. 172 ff.) eine rechtskräftige Landesverweisung gegen den Gesuchsgegner vor (WPR.2024.30, Erw. II/2.2; MI-act. 456).

E. 2.3

Die Anordnung einer Durchsetzungshaft ist nur dann zulässig, wenn dem Betroffenen eine Ausreisefrist angesetzt wurde und er innerhalb dieser Frist nicht ausgeweist ist.

- 7 - Wie bereits im Urteil vom 15. April 2024 festgestellt wurde, hat der Gesuchsgegner die Ausreisefrist unbenutzt verstreichen lassen (WPR.2024.30, Erw. II/2.3; MI-act. 456).

E. 2.4

Weiter wird vorausgesetzt, dass die Weg- oder Ausweisung oder die Landesverweisung auf Grund des persönlichen Verhaltens des Betroffenen nicht vollzogen werden kann. Wie bereits im Urteil betreffend Anordnung der Durchsetzungshaft vom 15. April 2024 festgehalten wurde, ist auch diese Voraussetzung erfüllt. So gab der Gesuchsgegner anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs vom 12. April 2024 zu Protokoll, die von ihm bis dato angegebenen Personalien würden nicht stimmen. Er gebe doch nicht seine richtige Identität an, damit man ihn dann zurückschicken könne. Er werde die gesamten 18 Monate im Gefängnis gewesen sein, ohne dass das MIKA ein Resultat erhalten werde. Vor diesem Hintergrund ist deshalb nicht mehr davon auszugehen, dass die bei den algerischen Behörden hängigen Identitätsanfragen positiv beantwortet werden und zur Ausstellung eines Ersatzreisedokuments führen werden. Das MIKA hatte dem Gesuchsgegner anlässlich des rechtlichen Gehörs vom 12. April 2024 denn auch konkret dargelegt, welche Handlungen von ihm zur Identifizierung und zur Papierbeschaffung erwartet werden. Es liegt somit am Gesuchsgegner, die Reisepapierbeschaffung durch Einreichung von Dokumenten oder Kontaktaufnahme mit seiner Heimatvertretung voranzutreiben. Zumindest hat er seine Mitwirkung durch die Angabe seiner korrekten Personalien anzuzeigen (WPR.2024.30, Erw. II/2.4, MI-act. 457). Daran hat sich bis zum jetzigen Zeitpunkt nichts geändert. So verweigerte der Gesuchsgegner anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs am 30. April 2024 erneut, bei der Papierbeschaffung und seiner Identifizierung mitzuwirken. Nach der Beantwortung zweier Fragen verweigerte der Gesuchsgegner weitere Aussagen zu machen. Was der Rechtsvertreter des Gesuchsgegners in der Stellungnahme vom 6. Mai 2024 dagegen einwendet, verfängt nicht. Erneut macht er geltend, dass der Gesuchsgegner seiner Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen sei und die Personalien B._____ korrekt seien. Hierzu wurde bereits mit Urteil vom 15. April 2024 festgehalten, dass diesen Ausführungen angesichts der explizit anders lautenden Angaben des Gesuchsgegners selbst nicht gefolgt werden kann (WPR.2024.30, Erw. II/2.4, MI-act. 457). Ob es sich hierbei in der Tat um eine Trotzreaktion des Gesuchsgegners handle, wie der Rechtsvertreter vorbringt, ist schliesslich irrelevant. So machte der Gesuchsgegner auch anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs vom 30. April 2024 keine Angaben zu seinen (korrekten) Personalien, womit seine diesbezüglich bereits gemachten Angaben weiterhin fraglich sind. Ohne eine entsprechende Mitwirkung des Gesuchsgegners ist daher

- 8 - nicht davon auszugehen, dass das MIKA bzw. das Staatssekretariat für Migration (SEM) Reisepapiere erhältlich machen kann. Unter diesen Umständen ist offensichtlich, dass die Landesverweisung aufgrund des persönlichen Verhaltens des Betroffenen nicht vollzogen werden kann.

E. 2.5

Eine Durchsetzungshaft ist schliesslich nur dann zu bestätigen, wenn die Anordnung einer Ausschaffungshaft unzulässig ist und eine mildere Massnahme nicht zum Ziel führt. Die Anordnung einer Ausschaffungshaft würde voraussetzen, dass der Gesuchsgegner in

absehbarer Zeit auch gegen seinen Willen ausgeschafft werden könnte (Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG; BGE 130 II 56). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Wie dargelegt (siehe vorne Erw. II/2.4), ist angesichts dessen, dass gemäss Angaben des Gesuchsgegners sowohl sämtliche von ihm bis dato angegebenen Personalien als auch die eingereichten Unterlagen falsch sind und der Gesuchsgegner die Mitwirkung weiterhin verweigert, weder von einer positiven Antwort der algerischen Behörden auf die hängigen Identitätsanfragen noch von der Ausstellung eines Ersatzreisedokuments auszugehen. Ein anderer Anhaltspunkt zur Identifizierung des Gesuchsgegners ist nicht ersichtlich. Da der Gesuchsgegner nach dem Gesagten in absehbarer Zeit nicht gegen seinen Willen ausgeschafft werden kann, bestehen nach wie vor keine Vollzugsperspektiven, womit die Anordnung einer Ausschaffungshaft unzulässig ist (vgl. Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG). Inwiefern eine andere, mildere Massnahme den Gesuchsgegner dazu bewegen könnte, bei der Ausreise zu kooperieren, ist nicht ersichtlich.

E. 2.6

Nach dem Gesagten sind die Voraussetzungen für die Verlängerung einer Durchsetzungshaft erfüllt.

E. 3

Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor.

E. 4

Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte.

E. 5.1

Gemäss Art. 79 Abs. 1 AIG darf die ausländerrechtliche Inhaftierung im Sinne von Art. 75 - 78 AIG zusammen die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Eine darüber hinausgehende Verlängerung

- 9 - auf höchstens 18 Monate, bzw. für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren auf höchstens zwölf Monate, ist nur zulässig, wenn entweder die betroffene Person nicht mit den zuständigen Behörden kooperiert oder sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch einen Staat, der kein Schengen-Staat ist, verzögert (Art. 79 Abs. 2 AIG).

E. 5.2

Im vorliegenden Fall befand sich der Gesuchsgegner vom 17. September 2023 bis 15. März 2024 in Ausschaffungshaft. Während 27 Tagen, vom 16. März 2024 bis zum 11. April 2024, war die Haft unterbrochen, ehe der Gesuchsgegner per 12. April 2024 in Durchsetzungshaft genommen wurde. Der Gesuchsgegner befand sich damit bereits während fünf Monaten und 29 Tagen in Ausschaffungshaft, als er in Durchsetzungshaft genommen wurde. Die sechsmonatige Frist endete damit am 12. April 2024 und die Haft kann längstens bis zum 12. April 2025 verlängert werden.

E. 5.3

Das MIKA ordnete mit Verfügung vom 30. April 2024 die Verlängerung der Durchsetzungshaft um weitere zwei Monate, d.h. bis zum 11. Juli 2024, an. Mit der Verlängerung der Durchsetzungshaft um zwei Monate wird die Dauer von sechs Monaten überschritten, womit die Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 AIG erfüllt sein müssen. Der Gesuchsgegner hat anlässlich des rechtlichen Gehörs vom 12. April 2024 ausgeführt, nicht

mit den zuständigen Behörden zu kooperieren, namentlich seine richtigen Personalien nicht anzugeben, keine Freiwilligkeitserklärung zu unterzeichnen und nie nach Algerien zurückzukehren (MI-act. 430 ff.). Des Weiteren weigerte sich der Gesuchsgegner im Rahmen des rechtlichen Gehörs vom 30. April 2024 nach der Beantwortung von zwei Fragen weitere Aussagen zu machen (MI-act. 467 ff.). Bis dato weigert sich der Gesuchsgegner für die Beschaffung eines Reisepapiers notwendige (korrekte) Informationen offenzulegen. Damit sind die Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 lit. a AIG erfüllt. Nachdem die maximal zulässige Haftdauer nicht überschritten wird sowie der Vollzug der Rückführung massgeblich vom Verhalten des Gesuchsgegners abhängig ist und es diesbezüglich zu Verzögerungen kommen kann, ist die angeordnete Haftverlängerung nicht zu beanstanden. Es steht dem Gesuchsgegner jederzeit frei, seine Kooperationsbereitschaft anzuzeigen, seine richtigen Personalien anzugeben, bei der Papierbeschaffung mitzuwirken und damit die Durchsetzungshaft zu beenden (Art. 78 Abs. 6 lit. a AIG). Im Übrigen ist festzuhalten, dass das MIKA bisher stets bemüht war, Ausschaffungen so rasch wie möglich zu vollziehen. Sollte das MIKA

- 10 - entgegen seiner bisherigen Gewohnheit das Beschleunigungsgebot verletzen, besteht die Möglichkeit, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen.

E. 6

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftverlängerung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde. Bezüglich der familiären Verhältnisse ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche gegen eine Haftverlängerung sprechen würden. Der Gesuchsgegner macht auch nicht geltend, er sei nicht hafterstehungsfähig. Eine Verletzung des Übermassverbotes, wie der Rechtsvertreter des Gesuchsgegners in seiner Stellungnahme vom 6. Mai 2024 vorbringt, fällt vorliegend angesichts dessen, dass der Vollzug der Rückführung massgeblich vom Verhalten des Gesuchsgegners abhängig ist, ausser Betracht. Insgesamt sind keinerlei Gründe ersichtlich, welche die Verlängerung der Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen. III. 1. Gemäss § 28 Abs. 1 EGAR ist das Verfahren betreffend Haftüberprüfung unentgeltlich. Demgemäss werden keine Kosten erhoben. 2. Der mit Urteil vom 15. April 2024 bestätigte amtliche Rechtsvertreter bleibt im Amt und kann seine Kostennote im Rahmen des Verfahrens WPR.2024.30 einreichen. IV. 1. Der Gesuchsgegner wird darauf hingewiesen, dass ein Haftentlassungsgesuch unter Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs jederzeit gestellt werden kann (BGE 140 II 409, Erw. 2.2) und beim MIKA einzureichen ist (§ 15 Abs. 1 EGAR). 2. Soll die Haft gegebenenfalls erneut verlängert werden (Art. 78 Abs. 2 und 3 AIG), hat das MIKA dem Gesuchsgegner vorgängig das rechtliche Gehör – insbesondere betreffend seine Ausreisebereitschaft – zu gewähren. Gleichzeitig ist ihm die Frage zu unterbreiten, ob er die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Sinne von Art. 78 Abs. 4 AIG wünscht und ob er in diesem Fall eine Präsenzverhandlung verlangt oder mit einer Skype-Verhandlung einverstanden ist (Urteil des Bundesgerichts 2C_846/2021 vom 19. November 2021). Die allfällige Anordnung einer Haftverlängerung ist dem Verwaltungsgericht spätestens acht Arbeitstage vor Ablauf der bewilligten Haft einzureichen.

- 11 - Der Einzelrichter erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.